

§ 23 Absatz 2a

Auf Wiesengrabstätten sind nur Grabmale in folgender Größe zulässig

- Im Falle 1 Erdbeisetzung oder 1 Urnenbeisetzung:
 - 1 liegende Namenstafel in der Größe von 0,40 m breit x 0,30 m hoch
- Im Falle der nachträglichen 2. Erdbeisetzung oder 2. Urnenbeisetzung:
 - 2 liegende Namenstafeln in der Größe von jeweils 0,40 m breit x 0,30 m hoch
- Im Falle der zweifachen Beisetzung in 1 Wiesengrab:
 - 1 liegende Namenstafel in der Größe von jeweils 0,40 m breit x 0,60 m hoch;
- Im Falle von einem Doppel-Wiesengrab (zwei nebeneinander liegende Grabstellen:
 - 1 liegende Namenstafel je Grabstelle in der Größe von jeweils 0,40 m breit x 0,30 m hoch.

TOP 7 – Information über den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages für die gemeindeeigenen Gebäude und die Straßenbeleuchtung

Zum 01.01.2015 muss die Stromlieferung für die gemeinde- und verbands-gemeindeeigenen Gebäude der VG und allen sieben Ortsgemeinden neu geregelt werden, da der bisherige Liefervertrag zum 31.12.2014 mit dem EWR Worms endet. Die Ausschreibung umfasst auch die des Stroms für die Straßenbeleuchtung, welche durch die AÖR betrieben wird. Drei Anbieter haben ein Angebot abgegeben. Nach erfolgter Submission am 22.10.2014 stellte sich das EWR Worms mit einem Preis von brutto 183.978,04 € für die VG und allen sieben Ortsgemeinden befristet bis zum 31.12.2018 als Billigstbieter heraus.

TOP 8 – Energieprojekte Monsheim AÖR;

Zustimmung gem. § 7 Abs. 3 a der Anstaltssatzung / § 14 b Abs. 5 KomZG zur 1. Änderungssatzung

Die einzelnen Ortsgemeinden haben im November 2011 das Eigentum der Straßenbeleuchtungsanlagen auf die AÖR Energieprojekte Monsheim übertragen und dem Abschluss der Gründungsvereinbarung sowie der Anstaltssatzung der AÖR EPM zugestimmt. Von der AÖR wird nunmehr vorgeschlagen, lediglich die Aufgabendurchführung Straßenbeleuchtung zu erledigen und die Aufgabe Straßenbeleuchtung wieder auf die einzelnen Ortsgemeinden zu übertragen. Aus diesem Grund ist die Anstaltssatzung geringfügig zu ändern. Straßenausbau- oder Erdverkabelungsmaßnahmen erfordern die Erneuerung oder den Ausbau von Straßenbeleuchtungsanlagen. Diese Maßnahmen werden vom Aufgabenträger, der AÖR EPM, durchgeführt. Die entstandenen Investitionskosten sind gem. § 2 Abs. 6 Anstaltssatzungen von den Ortsgemeinden zu tragen. Die Ortsgemeinden beantragen Zuschüsse und sind verpflichtet zur Deckung Ausbaubeiträge zu veranlassen. Die Frage wurde geprüft, ob die Übertragung der Aufgabe Straßenbeleuchtung bei Beitragsverfahren zu rechtlichen Problemen führen kann. Der GStB empfiehlt die Aufgabe Straßenbeleuchtung wieder auf die Ortsgemeinden zu übertragen und mit der Durchführung der Aufgabe die AÖR zu beauftragen. Die Satzung soll wie folgt neu gefasst werden:

§ 2 Abs. 1 1. Spiegelstrich

- Energieversorgung (insbesondere Energieerzeugung, Stromerzeugung) und die Durchführung der Straßenbeleuchtung. Die Durchführung der Straßenbeleuchtung umfasst die Erneuerung, Instandhaltung und Wartung der Anlagen.

Die Satzungsänderung wird abschließend vom Verwaltungsrat der AÖR beschlossen, bedarf jedoch vorab der Zustimmung der Ortsgemeinderäte. Zustimmung wird erteilt.

TOP 9 – Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Die momentan geltende Hundesteuersatzung wurde am 01.07.2011 erlassen. Das Satzungsmuster des GStB wurde inzwischen überarbeitet. Dabei wurde die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt und verschiedene redaktionelle Klarstellungen eingearbeitet. Aus Rechtssicherheitsgründen wird empfohlen, eine neue Hundesteuersatzung mit Wirkung zum 01.01.2015 nach dem Muster des GStB unter Anpassung der örtlichen Gegebenheiten, zu erlassen. Herr Bothe teilt den Anwesenden eine wichtige Änderung mit, demnach werden künftig GmbH und andere Rechtspersonen nicht mehr von der Hundesteuer befreit.

TOP 10 – Gebäudeabriss im Pfarrgässchen;

Auftragsvergabe

Das ehemalige Skriwanek-Haus im Pfarrgässchen wird abgerissen. Aus diesem Grund und zur Ermittlung des Aufwandes wurde mit fünf Fachfirmen ein Ortstermin abgehalten, von denen vier ein Angebot unterbreitet haben. Nach durchgeführter Submission stellte sich heraus, dass das wirtschaftlich günstigste Angebot von der Firma Philippi Baggerbetrieb, Altleiningen stammt.

TOP 11 – Anfrage des Heimatvereins betreffend Laufbrunnen in der Gemarkung Nieder-Flörsheim (naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche)

Herr Henn erläutert das Anliegen des Heimatvereins. Der Heimatverein be-

absichtigt zum Anlass ihres 30-jährigen-Jubiläums die Quelle des Laufbrunnens anzuzapfen und dort einen Brunnen zu installieren. Es soll ein Schachtring in den Boden eingelassen werden und die Befüllung des Brunnens mit Bruchsteinen und Findlingen erfolgen. Das Wasser soll sodann aus den Findlingen kommen. Die Verwaltung hat das Ansinnen bereits geprüft und Rücksprache mit der Naturschutzbehörde gehalten. Es handelt sich um eine naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche der Verbandsgemeinde. Die Naturschutzbehörde hat der Maßnahme bereits zugestimmt.

TOP 12 – Wirtschaftsförderungsgesellschaft Südlicher Wonnegau mbH Monsheim (Wirtschaftsplan 2015)

Der Wirtschaftsplan 2015 wurde den Anwesenden mit der Sitzungseinladung zur Verfügung gestellt. Zu Entscheidungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates haben sich der Verbandsgemeinderat und die Ortsgemeinderäte der Gemeinden Monsheim, Mörsstadt, Offstein und Flörsheim-Dalsheim mit dem Wirtschaftsplan gem. § 12 und § 19 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages zu befassen. Herr Bothe erläutert den Anwesenden in Kürze den Wirtschaftsplan. Bei dem Wirtschaftsplan kommt es zwingend auf den Verkauf von Gewerbeflächen an. Verkauft wurden ca. 40.000 m² Gewerbefläche in Monsheim. Im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist die Investition des Wohnmobilstellplatzes in Flörsheim-Dalsheim. Die genauen Kosten können noch nicht beziffert werden. Die Fläche gehört zu ¼ der Wirtschaftsförderungsgesellschaft und zu ¾ der Verbandsgemeinde. Wenn die Kosten ermittelt sind, wird eine Ergänzung erfolgen.

TOP 13 – Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes (2025);

Sachstandsbericht betreffend Teilplan Flörsheim-Dalsheim

Herr Henn zeigt den Anwesenden eine Präsentation des Planungsbüros WSW. Diese haben eine Bedarfsberechnung erstellt. Für Flörsheim-Dalsheim stehen 4 Hektar Fläche für die Goldbergserweiterung zur Verfügung. Es wird vorgeschlagen, die Fläche parallel zur Mölsheimer Straße zu nutzen oder den Bebauungsplan „Im Letten“. Die Fläche parallel zur Mölsheimer Straße wurde auserwählt, da das Programm „Raum-Plus“ die Entwicklung des Innenpotenzials einer Gemeinde vorantreibt. Aus der Sicht von Herrn Bothe ist dies jedoch wegen der Erschließung nicht möglich. Der Bebauungsplan „Im Letten“ ist nicht mehr rechtssicher und müsste erneuert werden. Darüber hinaus müsste für diese Fläche ein Lärmgutachten eingeholt werden, wie Herr Bothe anmerkt. Bezüglich der Gewerbeflächen sollen Gespräche mit den Ortsgemeinden Monsheim und Offstein über Kooperationsmöglichkeiten geführt werden.

TOP 14 – Anfragen und Mitteilungen

Mitteilungen des Ortsbürgermeisters:

- Die Straßenbauarbeiten in Dalsheim für den ersten Abschnitt sind abgeschlossen.
- Das Verkehrsstatistikgerät wurde im Bereich der Kreuzung Alzeyer Straße / Monsheimer Straße / Mölsheimer Straße / Wilhelm-Ternis-Straße aufgestellt.

Anfragen der Ratsmitglieder:

- Frau Buchert fragt an, weshalb „Im Kessel“ ein so massiver „Kahlschlag“ an den dortigen Bäumen vorgenommen wurde. Herr Henn merkt hierzu an, dass die dortigen Anwohner den enormen Bewuchs an der westlichen Seite des Kessels bemängelt haben und daraufhin in Eigenregie geschnitten haben. Die Ortsgemeinde wird das Schnittgut entfernen.

TOP 15 – Einwohnerfragen

- Ein Einwohner fragt an, ob vor dem Abriss des Hauses Skriwanek eine Beweissicherung erstellt wird, falls bei dem Abriss Schäden an den Nachbarhäusern entstehen. Dies wird von Herrn Henn bejaht.

Hetzel, Protokollführer

HOHEN-SÜLZEN

Satzung der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen über die Erhebung der Hundesteuer vom 19.01.2015

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, in seiner Sitzung am 15.01.2015 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- 1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- 2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2**Steuerschuldner**

- 1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- 2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- 3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3**Anzeigepflicht**

- 1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung sind
 1. Rasse
 2. Geburtsdatum
 3. Herkunft und Anschaffungstag glaubhaft nachzuweisen.
- 2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.
- 3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- 1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.
- 2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- 3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1) und endet entsprechend Absatz 2) Satz 1.

§ 5**Steuersatz**

Der Steuersatz pro Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 6**Festsetzung und Fälligkeit**

- 1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- 2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- 3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Kalendermonate zu berechnen.
- 4) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2) am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
- 5) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7**Steuerbefreiung**

- 1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit und völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.
 2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Ge-

meinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.

3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
4. Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz.
- 2) Hunde, für die nach Abs. 1) Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
- 3) In den Fällen des Abs. 1) Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

§ 8**Steuerfreie Hundehaltung**

- 1) Nicht besteuert ist nach Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz insbesondere
 1. die Haltung von Hunden, die ausschließlich zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung gehalten werden und hierfür notwendig sind.
 2. die Haltung von Diensthunden, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden, in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
 3. die Haltung von Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.
- 2) Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind durch Vorlage entsprechender Nachweise zeitnah zu belegen. Ändern sich die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 9**Steuerermäßigung**

- 1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.
- 2) Von dieser Ermäßigung sind gefährliche Hunde gemäß § 11 ausgenommen.
- 3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1) ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

§ 10**Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- 1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- 2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 7 Abs. 1) Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 11**Gefährliche Hunde**

- 1) Als gefährliche Hunde gelten Hunde im Sinne des Landesgesetzes über gefährliche Hunde (LHundG) vom 22. Dezember 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt von Rheinland-Pfalz S. 576) in der heute gültigen Fassung. Gefährliche Hunde sind
 1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
 2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
 3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
 4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.
- 2) Bei Hunden der Rassen
 - American Staffordshire Terrier und
 - Staffordshire Bullterrier
 und Hunden des Typs
 - Pit Bull Terrier
 sowie Hunden, die von einer dieser Rassen abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

§ 12

Überwachung der Anzeigepflicht

Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Geburtsdatum
5. Rasse.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1) einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet.
 2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2) einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
 3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3) und § 8 Abs. 2) Satz 2 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit, Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt.
 4. als Hundehalter bei seiner Anmeldepflicht nach § 3 Abs. 1) keine wahrheitsgemäßen Angaben zur Hunderasse macht; insbesondere im Hinblick auf die Bestimmung des § 11 (gefährliche Hunde).
 5. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 12 gegeben ist.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung der Hundesteuer vom 27.06.2011 außer Kraft.
Hohen-Sülzen, den 19.01.2015 *Görisch, Ortsbürgermeister*

Hinweis

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO)
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Ortsgemeinderates

ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen oder der Verbandsgemeinde Monsheim geltend gemacht werden.

Hohen-Sülzen, den 19.01.2015

Görisch, Ortsbürgermeister

WACHENHEIM

Bürgerhaus

Zur Beachtung:

Wegen den Vorbereitungen zur Fastnachtsveranstaltung steht der kleine und große Saal des Bürgerhauses vom 24.01.15 bis 01.02.15 für weitere Aktivitäten nicht zur Verfügung.

Ich bitte um Beachtung und Ihr Verständnis.

Dieter Heinz, Ortsbürgermeister

**SONSTIGE ÖFFENTLICHE
BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN**

Agentur für Arbeit Alzey



Verantwortung in Beruf und Familie übernehmen

Beratungsangebot für Berufsrückkehrende wird fortgesetzt

Um Männern und Frauen, die nach einer familien- oder pflegebedingten Auszeit wiedereinsteigen wollen, Hilfestellung zu geben, bietet die Agentur für Arbeit Alzey zahlreiche Beratungsangebote an. In Orientierungsgesprächen gibt es dabei ganz unverbindlich Antworten oder Angebote zu den ersten Fragen, die sich den Wiedereinsteiger/innen dabei stellen, etwa die Organisation der Kinderbetreuung, Fragen zur Qualifikation oder zur Neuorientierung.

Die Mitarbeiterin Ida Meichel steht ab dem 29. Januar 2015 wieder jeden letzten Donnerstag im Monat von 09.00 bis 12.00 Uhr im Rahmen einer offenen Sprechstunde persönlich für alle Fragen rund um den Wiedereinstieg in der Agentur für Arbeit in Alzey, Galgenwiesenweg 29, Zimmer 5, zur Verfügung. Alternativ ist sie ab dem 26. Januar jeden letzten Montag im Monat von 9.00 – 11.00 Uhr im Mehrgenerationenhaus, Schlossgasse 13 in Alzey erreichbar.

Beide Beratungsangebote können ohne Voranmeldung genutzt werden und sind kostenlos. Für Vorabfragen zu den offenen Sprechstunden ist Ida Meichel unter 06131-248469 telefonisch zu erreichen oder unter mainz.wiedereinstieg@arbeitsagentur.de

Zweckverband Wasserversorgung für das Seebachgebiet Osthofen



Das Wasserwerk Zweckverband Seebachgebiet, 67574 Osthofen, informiert gemäß § 21 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2011) und § 9 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes (WRMG) über die Qualität des abgegebenen Trinkwassers an die Verbraucher in Flörsheim-Dalsheim, Hohen-Sülzen, Mölsheim, Monsheim, Mörsstadt, Offstein und Wachenheim:

Parameter:	TrinkwV-Grenzwerte	Einheit:	Analysenergebnis*
Härte		mmol/L	3,26
Härte		°dH	18,3
Härtebereich 3			hart
Summe CKW/LHKW	0,01	mg/L	< 0,002
Summe PAK	0,0001	mg/L	< 0,000004
Pflanzenschutzmittel	0,0005	mg/L	< 0,00005
Arsen	0,01	mg/L	< 0,001
Blei	0,01	mg/L	< 0,001
Cadmium	0,003	mg/L	< 0,0001
Chrom	0,05	mg/L	< 0,001
Nickel	0,02	mg/L	< 0,002
Quecksilber	0,001	mg/L	< 0,0001
Antimon	0,005	mg/L	< 0,001
Selen	0,01	mg/L	< 0,001
Nitrat	50	mg/L	0,58
Fluorid	1,5	mg/L	0,17
Cyanid, gesamt	0,05	mg/L	< 0,005
Färbung, 436 nm	0,5	1/m	< 0,1
Trübung, quantitativ	1	NTU	< 0,05
Leitfähigkeit (bei 25°C)	2790	µS/cm	829
ph-Wert bei Fassungstemperatur	6,5-9,5	-	7,31
Säurekapazität bis pH 4,3		mmol/L	6,37
Ammonium	0,5	mg/L	< 0,02
Chlorid	250	mg/L	41
Sulfat	250	mg/L	70
Calitlösekapazität	+ 5,0	mg/L	-9,5
Calcium		mg/L	91,4
Magnesium		mg/L	23,8
Natrium	200	mg/L	38,6
Kalium		mg/L	2,8
Eisen	0,2	mg/L	0,001
Mangan	0,05	mg/L	< 0,001
Bor	1	mg/L	0,05
Kupfer	2	mg/L	0,007
Benzol	0,001	mg/L	< 0,00025
TOC		mg/L	0,92
Uran	0,01	mg/L	0,0003

Entnahmedatum: 09.12.2014

Beurteilung: Das Trinkwasser entspricht bakteriologisch und chemisch den Anforderungen der Trinkwasserverordnung.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an uns: Tel. 06242 / 5005-0